Schulbegleitung und schulisches Personal

Aufgaben, Zuständigkeiten und Abgrenzung in Hamburg

Arbeitsübersicht · Stand: 26.09.2026

1. Grundprinzip

Schulisches Personal trägt die Verantwortung für Bildung und Erziehung. Die Schule legt das individualisierte Bildungsangebot fest, setzt es um und dokumentiert Planung, Durchführung und Evaluation im Förderplan. Schulbegleitung ist demgegenüber eine unterstützende und grundsätzlich nachrangige Leistung. Sie soll ermöglichen, dass die Schülerin oder der Schüler das schulische Bildungsangebot wahrnehmen kann; sie ist selbst kein Bildungsangebot.

Wichtig: Auch wenn eine Schulbegleitung anwesend ist, verbleibt die pädagogische Verantwortung bei den Klassen- und Fachlehrkräften. Die konkrete Tätigkeitsbeschreibung der Schulbegleitung ist im (sonder-)pädagogischen Förderplan festzuhalten und im Klassenteam abzustimmen.

2. Aufgabenmatrix

Aufgabenbereich	Lehrkräfte / schulisches Personal	Schulbegleitung
Unterricht planen, durchführen und auswerten	Verantwortung. Lernziele, Inhalte, Methoden, Differenzierung und Leistungsanforderungen festlegen.	Keine eigenständige Unterrichtsverantwortung. Unterstützt die Teilnahme am von der Schule gestalteten Unterricht.
Individualisiertes Bildungsangebot	Festlegen, umsetzen und im Förderplan dokumentieren.	Unterstützt das Kind dabei, dieses Angebot wahrnehmen zu können.
Förderplanung	Verantwortung für Förderziele, Maßnahmen, Planung, Durchführung und Evaluation.	Wird einbezogen; konkrete Unterstützungsaufgaben und Ziele der Schulbegleitung werden abgestimmt.
Pädagogische Anleitung / Erziehung	Pädagogische Entscheidungen, Regeln, Interventionen und Erziehungsauftrag liegen bei der Schule.	Kann vereinbarte Maßnahmen unterstützend umsetzen, übernimmt aber nicht die pädagogische Gesamtverantwortung.
Aufsicht	Die Schule erfüllt die erhöhte Aufsichtspflicht gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.	Kann im Rahmen der festgelegten Unterstützungsaufgaben begleiten; die schulische Verantwortung wird dadurch nicht verlagert.
Grundpflege	Bedarfsbezogene Grundpflege gehört nach den Hamburger Handreichungen grundsätzlich zum schulischen Auftrag.	Kann unterstützend tätig werden, soweit dies im individuellen Auftrag vorgesehen ist.
Essen und Trinken	Sicherstellung im Rahmen des individualisierten Bildungsangebots; bei Bedarf auch Anreichen bzw. Gestaltung der Essenssituation.	Kann z. B. Essen/Trinken anreichen, Nahrung zerkleinern oder beim selbstständigen Essen unterstützen, wenn vereinbart.
Toilettengang / Körperhygiene	Grundsätzlich Bestandteil der bedarfsbezogenen Grundpflege der Schule.	Kann z. B. Toilettengänge, Händewaschen oder den Wechsel einer Schutzhose unterstützend begleiten.
Mobilität / Wege	Schule organisiert das Bildungsangebot und die erforderlichen schulischen Abläufe.	Kann bei Wegen, Raumwechseln, Pausen, Schulhof, Schulfahrten oder Positionswechseln assistieren.
Arbeitsplatz / Materialien	Lehrkraft bestimmt Unterrichtsorganisation und Arbeitsaufträge.	Kann beim Ein-/Ausräumen, Vorbereiten des Arbeitsplatzes und bei der Nutzung von Hilfsmitteln unterstützen.
Kommunikation	Lehrkraft gestaltet die pädagogische Kommunikation und Lernprozesse.	Kann Kommunikationshilfen sichern, Kontaktaufnahme unterstützen, Äußerungen verständlich machen und unterstützte Kommunikation begleiten.
Soziale und emotionale Regulation	Pädagogische Gestaltung, Förderziele und Interventionen liegen bei der Schule.	Kann vereinbarte Hilfen zur Kontaktaufnahme, Frustrationstoleranz, sozialen Orientierung und emotionalen Stabilisierung umsetzen.
Selbst-, Fremd- und Sachgefährdung	Schule trägt die Verantwortung für Aufsicht, Schutzkonzept und pädagogische Maßnahmen.	Kann Warnzeichen erkennen und im Rahmen des festgelegten Auftrags bei der Vermeidung bzw.

		Bewältigung von Gefährdungssituationen unterstützen.
Pausen / Übergänge / Stundenwechsel	Schule gestaltet und verantwortet diese schulischen Situationen.	Kann das Kind bei Übergängen, Orientierung, sozialer Teilhabe und vereinbarten Handlungsabläufen unterstützen.
Klassenfahrten / schulische Aktivitäten	Planung und pädagogische Verantwortung liegen bei der Schule.	Kann entsprechend dem festgelegten Unterstützungsbedarf die Teilnahme ermöglichen bzw. assistieren.
Vertretung bei Ausfall der Schulbegleitung	Die Beschulung darf grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine Schulbegleitung anwesend ist; die Schule bleibt für die Sicherstellung der Beschulung verantwortlich.	Schulbegleitung ist keine Ersatzlehrkraft. Ihr Ausfall verlagert den Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht auf die Familie.

3. Was Schulbegleitung nicht ersetzt

- keine Lehrkraft und keine eigenständige Unterrichtsverantwortung;
- kein Ersatz für das individualisierte Bildungsangebot der Schule;
- keine Verlagerung der schulischen Aufsichts- und Erziehungsverantwortung;
- keine Voraussetzung dafür, dass ein Kind überhaupt beschult werden darf;
- keine pauschale Zuständigkeit für alle pflegerischen, sozialen oder herausfordernden Situationen eines Kindes.

4. Organisation und Zusammenarbeit

Schulleitung / Förderkoordination: verantwortlich für die inhaltliche Umsetzung der bewilligten Schulbegleitung und die innerschulische Rollen- und Aufgabenklärung.

Klassen- und Fachlehrkräfte: legen regelmäßige Austauschzeiten fest, beziehen die Schulbegleitung in Planungen ein und treffen Absprachen über die Beteiligung im Unterricht, in Pausen und im Nachmittagsbereich.

Förderplan / Tätigkeitsbeschreibung: Dort sollen Ziele, Maßnahmen, Tätigkeiten und Zuständigkeiten konkret festgelegt werden. Entscheidend ist also nicht nur die Berufsbezeichnung, sondern der dokumentierte individuelle Unterstützungsauftrag.

5. Quellenbasis

- Behörde für Schule und Berufsbildung: Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung, Stand 02/2015.
- Behörde für Schule und Berufsbildung: Hinweise für Schulen zur Einbindung und zum Einsatz der Schulbegleitung (A2), Juli 2014.
- Behörde für Schule und Berufsbildung: Kurzinformation zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Hamburger Schulen, November 2022.
- Behörde für Schule und Berufsbildung: Handreichung zur Sicherstellung der Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitungsbedarf, März 2023.
- Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung: Sachgerechte Schulbegleitungspraxis, 2026.
- Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburgisches Schulgesetz, insbesondere §§ 1, 3 und 12.

Hinweis: Diese Übersicht fasst die Aufgabenabgrenzung aus den genannten Hamburger Unterlagen zusammen. Für den konkreten Einzelfall sind insbesondere Förderplan, Tätigkeitsbeschreibung, Bewilligung und die individuellen Bedarfe der Schülerin bzw. des Schülers maßgeblich.